

Unser Spezialangebot: Firmen-Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Österreichischen Wirtschaftskammer

Was spricht für den Abschluss einer Firmen-Rechtsschutzversicherung?

Im Unterschied zur Haftpflichtversicherung sorgt die Rechtsschutzversicherung für die **Durchsetzung** oder **Verteidigung** von **Rechten des Versicherungsnehmers** und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden **Kosten**.

Dazu gehören folgende **Kosten**:

- Rechtsanwaltskosten
- Gerichtskosten (z.B. Gerichtsgebühren, Zeugengebühren, Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher)
- Reisekosten zu ausländischen Gerichten
- Vorschuss für eine Strafkautions im Ausland

Zusätzlich übernimmt die Rechtsschutzversicherung für den Versicherungsnehmer im **Zivilprozess** das **Prozesskostenrisiko**.

Das **Prozesskostenrisiko** ergibt sich dadurch, dass

- ein Prozess verloren werden kann und dann nicht nur die eigenen Kosten, sondern auch die Kosten der Gegenseite zu bezahlen sind.
- beide Parteien nur zum Teil Recht bekommen, die Kosten dann gegeneinander aufgehoben (jede Partei zahlt ihre eigenen Kosten) oder verhältnismäßig verteilt werden (z.B. der Kläger hat 4/5, der Beklagte 1/5 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen).
- ein Prozess gewonnen werden kann und die Gegenseite dann alle durch die Prozessführung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Welche Kosten als notwendig anzusehen sind, bestimmt das Gericht nach Ermessen. Diese decken sich oft nicht mit den tatsächlichen Kosten.
- ein Prozess gewonnen werden kann und die gesamten notwendigen Prozesskosten dann die Gegenseite zu tragen hätte. Wenn der Gegner aber zahlungsunfähig ist, dann hilft auch ein gewonnener Prozess nicht, die eigenen Kosten zu reduzieren.

Bei einem Streitwert von	In der 1. Instanz	In der 1. und 2. Instanz
beträgt das Prozesskostenrisiko*		
400,00 €	1.780,00 €	2.370,00 €
4.000,00 €	3.580,00 €	5.160,00 €
15.000,00 €	8.840,00 €	14.020,00 €
40.000,00 €	18.440,00 €	25.970,00 €
75.000,00 €	19.760,00 €	29.490,00 €
400.000,00 €	42.600,00 €	76.700,00 €

*Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, eventuelle Sachverständigenkosten sind nicht enthalten.

Quelle: Roland Rechtsschutzversicherung

Ein **Strafverfahren** ist schneller eingeleitet als gedacht. Oft genügt der **bloße Verdacht** oder es reicht eine **anonyme Anzeige**.

Auch wenn in einem **Strafprozess** das **Verfahren eingestellt** wird oder ein **Freispruch** erfolgt, hat der Beschuldigte einen **Großteil der Kosten selbst zu tragen**.

Auch eine Einstellung oder ein Freispruch können daher große finanzielle Belastungen mit sich bringen.

„Wer im Strafverfahren einen **Verteidiger bestellt**, hat in der Regel auch die für diese Vertretung anfallenden **Kosten** zu tragen. Wird ein Angeklagter **freigesprochen** oder das Strafverfahren nach Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage **eingestellt**, leistet der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung. Der Beitrag umfasst die von dem Angeklagten geleisteten Barauslagen und einen sehr geringen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers. Dieser **Pauschalbeitrag** zu den Kosten des Verteidigers wird im Einzelfall festgesetzt und darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- im Verfahren vor den Geschworenengerichten: EUR 10.000,00
- im Verfahren vor den Schöffengerichten: EUR 5.000,00
- im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts: EUR 3.000,00
- im Verfahren vor dem Einzelrichter eines Bezirksgerichts: EUR 1.000,00

Diese Beträge liegen im Normalfall unter den Kosten eines Verteidigers. Auch ein Freispruch kann daher finanzielle Belastungen mit sich bringen.“

Stand: 23.11.2018

Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460503.html>;

Die Vorteile unseres Angebotes: Rechtssicherheit für Ihren Betrieb

Wir haben ein Paket für eine Firmen-Rechtsschutzversicherung geschnürt, das ganz auf die Anforderungen von UBIT-Mitgliedern abgestellt ist. Es umfasst alle wichtigen Bereiche und schließt neben dem **betrieblichen Bereich** auch den **Privatbereich** mit ein.

Durch das **flexible Baustein-System** können Sie den Deckungsumfang Ihrer Rechtsschutzversicherung **individuell** an Ihre **persönlichen Bedürfnisse** anpassen.

Hier finden Sie unser elektronisches Antragsmodell:

<https://www.alt-partner.at/kooperationspartner/produkte/geschaeftskunden/>

Die **Vorteile** des elektronischen Antragsmodells:

- Der Aufbau ist anwenderfreundlich: In wenigen Schritten zum unverbindlichen Angebot.
- Sie können Ihren Versicherungsschutz individuell gestalten.
- Sie sehen sofort, für welche Leistungen Sie welche Versicherungsprämien bezahlen.

Überzeugen auch Sie sich: Sie werden feststellen, dass das **Preis-/Leistungsverhältnis** unseres Versicherungspaketes **überragend** ist.

Wählen Sie den Deckungsumfang, der Ihren Anforderungen entspricht

Einige von vielen Deckungsbausteinen der „Grunddeckung“	Schadensbeispiele
<p>Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz Wenn ein UBIT-Mitglied Schadenersatzansprüche durchsetzen muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsinventar/-eigentum wird durch einen Lieferanten/Kunden beschädigt, der sich weigert, den Schaden zu begleichen. Ein Anwalt hilft bei der Durchsetzung des offenen Schadenersatzanspruchs. • Ein UBIT-Mitglied verklagt die städtischen Energieversorgungsbetriebe auf Zahlung von EUR 3.680,00 Schadenersatz. Beim Ausbau eines Stromzählers auf dem Nachbargrundstück werden durch Überspannung elektronische Geräte zerstört und Daten gehen verloren. • Ein UBIT-Mitglied wird von einem Dritten verletzt. Mit Hilfe eines Anwalts kann er seine Schmerzensgeldforderungen durchsetzen.
<p>Allgemeiner Straf-Rechtsschutz Wenn sich ein UBIT-Mitglied gegen den Vorwurf der Verletzung von Sicherheitsvorschriften verteidigen muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters wirft man der Geschäftsführung fahrlässige Körperverletzung und Verletzung der Aufsichtspflicht vor, weil sie die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben soll.
<p>Arbeitsgerichts-Rechtsschutz Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Arbeitgeber streitet vor dem Arbeitsgericht mit einem Arbeitnehmer z.B. wegen Urlaubsansprüchen, Überstunden, Abfertigung oder Kündigung.
<p>Sozialversicherungs-Rechtsschutz Wenn ein UBIT-Mitglied oder seine Mitarbeiter Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern durchsetzen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einem Unternehmen wird vorgeworfen, dass für die Sozialversicherung der Mitarbeiter EUR 34.890,00 zu wenig Arbeitgeberanteil abgeführt wurde. In dem Gerichtsverfahren kann der Arbeitgeber vor dem Arbeits- und Sozialgericht nachweisen, dass lediglich ein Nachforderungsanteil von EUR 15.260,00 vorliegt.
<p>Beratungs-Rechtsschutz Wenn ein UBIT-Mitglied eine mündliche Rechtsauskunft eines Anwaltes oder Notars einholt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als Arbeitgeber möchte ein UBIT-Mitglied wissen, welche Arbeitnehmerschutzbestimmungen er beachten muss.

Auszug Deckungsbaustein „Grunddeckung“	Schadensbeispiele
<p>Steuer-Rechtsschutz</p> <p>Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und die Verteidigung in Strafverfahren aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und Abgabenrechtes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Buchhaltung wird von der Tochter – einer Wirtschaftsstudentin – geführt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird festgestellt, dass in den letzten Jahren die Einkommenssteuer nicht richtig abgeführt wurde. Es wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Abgabekürzung eingeleitet. Der beauftragte Rechtsanwalt kann im Finanzverfahren überzeugend darlegen, dass die Buchführung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte. Das UBIT-Mitglied wird freigesprochen.
<p>Daten-Rechtsschutz</p> <p>Für die Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Geschäftsführung wird von der Datenschutzbehörde aufgefordert Stellung zu nehmen, da das Unternehmen angeblich personenbezogene Daten unberechtigter Weise an Dritte weitergegeben haben soll.

Zusatzdeckung 1: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz	Schadensbeispiele
<p>Bei herkömmlichen Rechtsschutzversicherungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) die vereinbarte Streitwertobergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. Der örtliche Geltungsbereich (Gerichtsstand) erstreckt sich außerdem in der Regel nur auf Österreich.</p> <p>Die Highlights unseres Angebotes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Streitwertobergrenze! Anstelle der Streitwertobergrenze gilt ein Sublimit im Rahmen der Vers.Summe der Grunddeckung von EUR 75.000,00 bzw. EUR 150.000,00 als vereinbart. Es gilt eine Streitwertuntergrenze von EUR 1.900,00 und ein Selbstbehalt von EUR 1.000,00 je Versicherungsfall als vereinbart. Örtlicher Geltungsbereich: Europa Außergerichtliche nicht bestrittene Forderungen ab EUR 20,00 sind über die INKO Inkasso Ges.m.b.H. versichert (kein Selbstbehalt). Keine Wartefrist Alternativ: Variante mit Streitwertobergrenze EUR 15.000,00 möglich, kein Sublimit, sondern Deckung im Rahmen der Vers.Summe der Grunddeckung 	<p>Übernahme der Kosten bei Vertragsstreitigkeiten, wenn vertragliche Zusagen nicht eingehalten werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein UBIT-Mitglied erbringt eine Dienstleistung, der Kunde verweigert die Zahlung und behauptet die Dienstleistungen sind mangelhaft erbracht worden. Beim Kauf von Büromöbel oder bei der Reparatur einer EDV-Anlage gibt es Probleme mit dem Vertragspartner. Trotz anderer Bestellung werden Regale mit zu flachen Ausziehläden geliefert. Der Lieferant beharrt trotzdem auf die Bezahlung.

Zusatzdeckung 2: Immateriälgüterstreitigkeiten	Schadensbeispiel
<p>Patent-, Lizenz- und Urheberstreitigkeiten sowie im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einem UBIT-Mitglied wird vorgeworfen Lizenzrechte verletzt zu haben.

Zusatzdeckung 3: Grundstückseigentum- und Miet-Rechtsschutz (GMRS)	Schadensbeispiel
<p>Als Eigentümer bzw. Mieter einer selbst genutzten gewerblichen Einheit (z.B.: Büro).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermieter des Büros erhöht plötzlich die Miete/Betriebskosten. Ein UBIT-Mitglied wehrt sich dagegen in einem Gerichtsverfahren.

Zusatzdeckung 4: Kfz-Rechtsschutz	Schadensbeispiele
<p>Der KFZ-Rechtsschutz enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungsstreitigkeiten • Schadenersatz-Rechtsschutz • Straf-Rechtsschutz • Führerschein-Rechtsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz Ein UBIT-Mitglied hat Ärger rund ums KFZ, z.B. Autokauf, Reparatur, Streit mit seiner Kaskoversicherung. • Schadenersatz-Rechtsschutz Nach einem Verkehrsunfall macht ein UBIT-Mitglied beim Gegner den Sachschaden am Fahrzeug und Schmerzensgeld auf Grund seiner Verletzung geltend. • Straf-Rechtsschutz Ein UBIT-Mitglied verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem der Gegner schwer verletzt wird. Ein gerichtliches Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung sowie ein Verwaltungsverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretung werden gegen ihn eingeleitet (im Verwaltungsstrafverfahren abhängig von der Höhe der Geldstrafe). • Führerschein-Rechtsschutz Einem UBIT-Mitglied wird nach einem Verkehrsunfall der Führerschein entzogen.

Zusatzdeckung 5: Spezial-Straf-Rechtsschutz	Schadensbeispiele
<p>Der Spezial-Straf-Rechtsschutz bietet schon vor dem gerichtlichen Verfahren Versicherungsschutz, der weit über eine allgemeine Straf-Rechtsschutz-Deckung hinausgeht.</p> <p>Die Highlights im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz ab der ersten nach außen in Erscheinung tretenden Verfolgungshandlung • Mitversicherung von reinen Vorsatzdelikten Achtung: Vorsatz liegt im österreichischen Strafrecht bereits dann vor, wenn der Eintritt des strafrechtlich relevanten Zustands ernstlich für möglich gehalten wird und der Täter bzw. die Täterin es in Kauf nimmt, dass es dazu kommen kann. Der Versicherungsschutz umfasst daher auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend ab erster nach Außen in Erscheinung tretenden Verfolgungshandlung der berechtigten Behörde die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht — neben den in Art. 7 genannten Fällen — kein Versicherungsschutz für gewerbsmäßige Begehung, für Delikte gegen die Ehre, für Delikte die versicherter Personen untereinander, für Delikte, die ein versicherter Arbeitnehmer zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll und die Begehung aufgrund derselben schädlichen Handlung. • Freie Anwalts- und Sachverständigenwahl • Inkl. Verbrechensvorwurf • Inkl. Interims-Managementfunktion und Datenschutzbeauftragter 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz Ein Kunde wird mit Verletzungen, die er sich nach dem Sturz auf dem Firmengelände eines UBIT-Mitglieds zugezogen hat, ins Spital eingeliefert. Als Ursache wird die fehlende Kennzeichnung eines Gefahrenbereiches vermutet. Die behördlichen Ermittlungen werden noch vor Anlage mit Hilfe seines Anwaltes beendet. • Straf-Rechtsschutz bei Vorsatzdelikten Ein UBIT-Mitglied wird der Urkundenfälschung beschuldigt und ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Begehung wird eingeleitet. Der Versicherer übernimmt die Kosten bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch. • In einem Strafverfahren wird einem UBIT-Mitglied vorgeworfen, einen Beamten bestochen zu haben, um einen betrieblichen Vorteil zu erhalten. • Ein Mitarbeiter setzt betrügerische Aktivitäten. Es kommt zu einer Anklage des Geschäftsführers.

Zusatzdeckung 6: Privat-Rechtsschutz
Privat-Rechtsschutz

Zusatzdeckung 7:

Grundstückseigentum- und Miet-Rechtsschutz (GMRS) im Privatbereich

Versichert sind ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienende Wohnungen oder Einfamilienhäuser mit umliegendem Grundstück in Österreich.

Zusatzdeckung: Vermieterrisiko für maximal drei privat genutzte Wohneinheiten - Beispiel: Ihr Mieter bezahlt plötzlich keine Miete mehr und Sie müssen eine Mietzins- und Räumungsklage einbringen.

Zusatzdeckung 8:

Vermögensveranlagung

Es besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsengesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis zu einem Kostensublimit von EUR 20.000. Diese Versicherungssumme gilt pro Versicherungsfall und stellt gleichzeitig die Höchstgrenze (Sublimit) aller Leistungen in einem Jahr dafür dar. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spareinlagen nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) und mit klassischen Lebensversicherungen gilt voller Versicherungsschutz.

Zusatzdeckung 9:

Rechtsschutz für Pflegebedürftige Personen ohne Altersbegrenzung

Im Rahmen der Versicherungssumme erstreckt sich der unten beschriebene Versicherungsumfang über den versicherten Personenkreis hinaus auf Eltern und Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und des mitversicherten Ehegatten/Gattin oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten/Lebensgefährtin, sofern sie Bezieher von Pflegegeld (ab Stufe 3) bzw. erhöhter Familienbeihilfe sind und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin wohnen. Versicherungsumfang: Schadenersatz-RS im Zusammenhang mit der Erbringung von Pflegeleistungen, Arbeitsgerichts-RS als Arbeitgeber von Pflegepersonal, Sozialversicherungs-RS als Arbeitgeber von Pflegepersonal und in gerichtl. Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld, Allgem. Vertrags-RS für Streitigkeiten aus einem Vertrag mit privaten Pflegeversicherungen.

Rechtlicher Hinweis:

Zu Ihrer Information haben wir die wichtigsten versicherten Leistungen unseres Angebotes in diesem Schreiben übersichtlich dargestellt.

Unsere Ausführungen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht Grundlage für die Abwicklung allfälliger Schadensfälle. Sie erweitern oder ergänzen auch nicht die Versicherungsbedingungen.

Ob ein Schadensfall gedeckt ist, kann nur anhand des konkreten Schadenfalls und der jeweils gültigen zutreffenden Versicherungsbedingungen sowie der gegebenenfalls mit Ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen beurteilt werden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne.

ALT + PARTNER GmbH

Rosegggasse 8, A-8570 Voitsberg

Tel. ++43/3142/21110 _ Fax ++43/3142/21240

DVR 0821519, Firmenbuchnummer: FN 488780 w, UID Nr. ATU73144448, GISA-Zahl 61620719432

Email: office@alt-partner.at // Homepage: www.alt-partner.at